

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Northrail GmbH

§ 1 Geltungsbereich und abweichende Vereinbarungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der Northrail GmbH als Auftragnehmer oder Verkäufer (nachfolgend: „**wir**“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Auftraggeber**“).

Sie enthalten Regelungen zu

- Leistungen im Zusammenhang mit der Beratung, Organisation und Durchführung von Instandhaltungs-, Reparatur- und Überführungsleistungen sowie mit der Begleitung bei der Umrüstung und Begutachtung von Lokomotiven,

sowie

- Kaufverträgen betreffend Ersatzteile, Komponenten und andere Materialien, die für den Betrieb von Lokomotiven und ggf. deren Rückgabe benötigt werden;

(sofern nicht konkretisiert, werden alle potenziellen Tätigkeiten nachfolgend gemeinschaftlich als „**Vertragsgegenstand**“ bezeichnet).

Sofern wir andere Auftragnehmer mit der Durchführung von Instandhaltungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen an Eisenbahnfahrzeugen beauftragen, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

(2) Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Sie gelten abschließend, es bestehen also keine Nebenabreden oder ergänzende Geschäftsbedingungen. Individuelle Vereinbarungen auf Auftrags Scheinen haben Vorrang vor diesen AGB.

(3) Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den Vertragsgegenstand vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss, Bestimmung Vertragsgegenstand

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet haben.

(2) Eine Bestellung durch den Auftraggeber gilt vorbehaltlich abweichender Regelung im Einzelfall als verbindliches Vertragsangebot. Wir können, soweit sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, eine Bestellung innerhalb von einer Woche nach Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestätigung in Textform („**Auftragsbestätigung**“) oder durch eine konkludente Handlung wie bspw. die Lieferung oder den Beginn der Durchführung der beauftragten Leistung zustande.

(3) Der Vertragsgegenstand ist vom Auftraggeber, ggf. in Absprache mit uns, festzulegen. Der so benannte Vertragsgegenstand wird in der Auftragsbestätigung festgehalten und gilt damit als vereinbart. Das Gleiche gilt für Liefer- bzw. Leistungstermine, sofern diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Einsatz Nachunternehmer für Werkleistungen, Kostenvoranschläge

(1) Zur Umsetzung zu erbringender Werkleistungen setzen wir von uns ausgesuchte und in unserem Namen beauftragte Nachunternehmer ein. Der Einsatz eines Nachunternehmers entbindet uns nicht von unseren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber. Ein Substitutionsrecht steht uns nicht zu. Der Nachunternehmer ist unser Erfüllungsgehilfe.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen unserer Nachunternehmer, die wir für die Erbringung von Werkleistungen beauftragt haben. Sie sind grundsätzlich unverbindlich.

(3) Die von uns beauftragten Nachunternehmer sind gehalten, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu erwarten ist. Sodann holen wir vor der Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Auftraggebers ein.

(4) Eine wesentliche Überschreitung wird in der Regel, bezogen auf den veranschlagten Netto-Endpreis, bei einer Überschreitung von mehr als 20 Prozent angenommen.

(5) Sofern im Einzelfall vereinbart, dürfen wir dem Auftraggeber die zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und entstandenen Auslagen in Rechnung stellen. Erfolgt im Anschluss eine entsprechende Beauftragung, werden diese Leistungen und Auslagen durch unsere Vergütung mit abgegolten.

§ 4 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Durchführung des Vertrags durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er hat uns insbesondere alle für den Vertragsgegenstand erforderlichen Auskünfte, Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten sowie etwaigen sonstigen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nach und hindert dies die Erbringung des jeweiligen Vertragsgegenstands, etwa wenn der Auftraggeber die Beistellung notwendiger Teile verzögert, verlängern sich vereinbarte Termine bzw. Fristen entsprechend. Nach fruchtloser Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Erbringung der Mitwirkungshandlung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Inrechnungstellung bereits erbrachter Leistungen berechtigt. Kommt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, sind uns auch die dadurch entstandenen Schäden zu ersetzen.

§ 5 Liefer- und Abnahmeort, Änderungen des Vertragsgegenstands, Höhere Gewalt

(1) Lieferungen von Kaufgegenständen erfolgen ab Werk (vgl. § 6 Abs. 2). Erfordert der Vertragsgegenstand die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, sind wir dort zur Leistungserbringung verpflichtet. Im Übrigen sind wir in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei.

(2) Wird eine Versendung vereinbart, so erfolgt diese auf Kosten des Auftraggebers, und wir sind berechtigt, die Modalitäten der Versendung, insbesondere Transporteur, Versandweg, Verpackung, in angemessener Weise selbst zu bestimmen.

(3) Die Abnahme einer bei einem Nachunternehmer beauftragten Werkleistung findet durch uns im Betrieb des Nachunternehmers statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann von uns zur Abnahme hinzugezogen werden. Im

Anschluss erfolgt – je nach Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung – die Übergabe bzw. Überführung der Lokomotive an den Auftraggeber.

(4) Wir sind bei der Bestimmung unserer Arbeits- und Bürozeiten frei. Von uns in Aussicht gestellte Termine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese als feste Frist oder fester Termin vereinbart wurden. Sofern die Versendung von Kaufgegenständen vorgesehen ist, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(5) Ändert oder erweitert der Auftraggeber den ursprünglich vereinbarten Vertragsgegenstand, haften wir nicht für eine darauf beruhende angemessene Verlängerung der Liefer- oder Ausführungszeit. Wir nennen dem Auftraggeber in einem solchen Fall einen neuen Termin bzw. eine neue Frist und bewerten mögliche Mehrkosten. Nach anschließender Freigabe durch den Auftraggeber setzen wir unsere Arbeit fort.

(6) Ereignisse höherer Gewalt befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, Sabotage, Epidemien und Pandemien, behördlich veranlasste Ausgangssperren bzw. -beschränkungen, organisierte Arbeitskämpfe (nicht jedoch wilde Streiks), Aussperrungen und die nicht nur auf einzelne Lieferanten bezogene Unterbrechung von Lieferketten, etwa bei der Blockade von Beförderungswegen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Informationen über die voraussichtliche Dauer der Störung zu geben und aktuelle Entwicklungen zeitnah zu kommunizieren.

(7) Sofern uns solche Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes wesentlich erschweren und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber uns in Textform vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in unseren Auftragsbestätigungen vereinbarten Preise/Honorare gelten für die darin aufgeführten Vertragsgegenstände und verstehen sich jeweils zzgl. der

gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders ausgewiesen. Nachträglich vereinbarte Mehrleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Für Kaufverträge gelten unsere Preise „ab Werk“ (entspricht: „ex works“ gemäß Incoterms 2020). Etwa anfallende Versandkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Wir haben im Falle der Erbringung von Dienstleistungen – zusätzlich zu der Vergütung nach § 6 Abs. 1 – Anspruch auf Ersatz erforderlicher und nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen, die uns in Ausführung des Vertragsgegenstands entstehen. Reise- und Unterbringungskosten hat der Auftraggeber nach vorheriger Absprache zu erstatten.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt unsere Rechnungslegung nach Abnahme bzw. Lieferung. Wir sind berechtigt, am Ende eines Kalendermonats Zwischenrechnungen zu stellen. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug per Banküberweisung zu zahlen. Eine per Post übermittelte Rechnung gilt am dritten Werktag nach ihrer Aufgabe als zugegangen, wenn nicht eine Partei den früheren oder späteren Zugang bzw. dessen Unterbleiben nachweist. Nach Ablauf der genannten Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

(5) Beanstandungen unserer Rechnungen sollen innerhalb von acht (8) Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber erfolgen. Eine unterbliebene Mitteilung wirkt sich jedoch nicht auf etwaige Rechte des Auftraggebers aus.

(6) Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, soweit dessen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen.

(7) Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der jeweiligen Auftragsbestätigung. Haben wir einen solchen Vorbehalt erklärt, gilt dieser bis zu unserer gegenteiligen Erklärung auch für alle folgenden Lieferungen und Leistungen der Geschäftsbeziehung.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers hinausgezögert, geht die in § 7 Abs. 1 beschriebene Gefahr mit unserer Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Kaufgegenstände bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen uns und dem Auftraggeber bereits entstandenen und künftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, ggfs. instand zu halten und zu reparieren. Er ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch, Diebstahl sowie Beschädigung zu versichern und uns das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Nachfrage unverzüglich nachzuweisen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, uns einen Schaden am Kaufgegenstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern aus der Veräußerung des Kaufgegenstands zustehenden Forderungen in Höhe des Werts des Kaufgegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zur Sicherheit schon jetzt an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Kaufgegenstandes treten oder sonst hinsichtlich des Kaufgegenstandes entstehen, wie z. B. Ansprüche aus Versicherungen oder unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen diese Abtretungen an. Zur Einziehung solcher Forderungen bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Kaufgegenstand in Textform zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Informationen, Dokumentationen und

sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer uns Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit wir in der Lage sind, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.

(4) Eine etwaige Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt für uns als Hersteller. Wir erwerben unmittelbar Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Kaufgegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Wert der neuen Sache. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Sofern kein gesetzlicher Erwerb des Miteigentums an der neuen Sache durch uns stattfindet, überträgt uns der Auftraggeber schon jetzt im zuvor bezeichneten Verhältnis Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt diese für uns unentgeltlich. Wir nehmen die Übertragung des Miteigentums hiermit an.

(5) Bei Verbindungen oder Vermischungen des Kaufgegenstandes erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Wert der übrigen mit ihm verbundenen bzw. vermischten Sachen. Sofern eine andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Auftraggeber hiermit anteilig das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Wert der übrigen mit ihm verbundenen bzw. vermischten Sachen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Diese Sache verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für uns. Wir nehmen die Übertragung des Miteigentums hiermit an.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten gemäß dieses § **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unsere offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als zehn (10) Prozent, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, gelten bei einem Handelskaufvertrag, vorbehaltlich des Gewährleistungsausschlusses nach § 9 Abs. 4, die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 381 Abs. 2, 377 HGB. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

- (2) Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Einstandspflicht für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (3) Sind wir im Rahmen eines Kaufvertrags zur Nacherfüllung verpflichtet, beseitigen wir entweder den Mangel oder stellen/liefern einen neuen Kaufgegenstand. Die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung liegt in unserem Ermessen.
- (4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist bei Handelskäufen über gebrauchte Sachen die Gewährleistung ausgeschlossen. Wir geben insbesondere keine Zusicherungen ab und übernehmen keine Garantie betreffend den Zustand des Kaufgegenstandes bzw. dessen jeweilige Gebrauchsfähigkeit, auch nicht für die Zwecke des Auftraggebers. Der Zustand des Kaufgegenstands ist im Kaufpreis berücksichtigt. Ergänzend treten wir hiermit dem Auftraggeber die gegen Dritte wegen eines Mangels der verkauften Sache bestehenden Ansprüche ab, soweit diese abtretbar sind und nicht Mangelfolgeschäden aufgrund eines uns oder den Kunden entstandenen Schadens betreffen.
- (5) Soweit in den § 9 Abs. 6 bis § 9 Abs. 8 nicht anders geregelt, sind Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (6) Die Haftungsausschlüsse nach den § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 gelten nicht
- für Schäden des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden des Auftraggebers, die wir, einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart; sowie
 - für vertraglich nicht einschränkbare gesetzliche Haftungstatbestände, etwa eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) In den in § 9 Abs. 6 genannten Fällen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Umfang der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

(8) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Lokomotive bzw. des Kaufgegenstands, sofern dieser kein Bauwerk ist oder entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, an den Auftraggeber. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung würde im konkreten Fall zu einer früheren Verjährung führen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für schuldhaft durch uns verursachte Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Sofern und soweit für die Ausführung von Dienstleistungen Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) berührt werden, hat der Auftraggeber die dafür nötigen Lizenzen o. ä. auf eigene Kosten zu beschaffen und sonstige Kosten der Nutzung fremder Rechte zu tragen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistungen erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten bzw. zu ersetzen, wenn und soweit die Ausführung der Dienstleistung nach Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen bzw. technischen Anweisungen des Auftraggebers vorgenommen wurde. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Durchführung des Vertragsgegenstands hätte kennen müssen.

(3) Werden eigene Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) des Auftraggebers berührt, so gewährt der Auftraggeber uns hiermit für die Zwecke der Ausführung der Dienstleistungen das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.

§ 11 Kündigung

(1) Beauftragungen im Zusammenhang mit der Beratung, Organisation und Durchführung von Instandhaltungs-, Reparatur- und Überführungsleistungen sowie mit der Begleitung bei der Umrüstung und Begutachtung von Lokomotiven können jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Kündigungen sollen unter Angabe eines Kündigungsgrunds erfolgen. In einem solchen Fall steht uns die vereinbarte Vergütung für alle erbrachten Leistungen abzgl. der von uns ersparten Aufwendungen zu. Es wird angenommen, dass uns danach 15 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenen Vergütung zustehen, sofern nicht wir oder der Auftraggeber nachweisen, dass im Einzelfall von geringeren oder höheren ersparten Aufwendungen betreffend den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung auszugehen ist.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlich fristlosen Kündigung der Beauftragung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigungserklärung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie für uns etwaige Arbeitsergebnisse aus Beratungsleistungen und uns im Rahmen einer Gutachtertätigkeit zur Kenntnis gelangte Angelegenheiten.

(2) Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung einer Beauftragung fort. Mit uns bzw. dem

Auftraggeber verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte im Sinne dieses § 12.

(3) Von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei der Beauftragung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die zum Zeitpunkt der Beauftragung öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags oder der Beauftragung beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen bzw. diese anderweitig abzuwenden.

(4) Beratern bzw. Prüfern dürfen wir Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, wenn die Berater bzw. Prüfer dem Berufsgeheimnis unterliegen oder ihnen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

(5) Des Weiteren werden wir und der Auftraggeber nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung der Beauftragung kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

(2) Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand und diesen AGB ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Februar 2025